

**Vereinbarung gem. § 175 Abs.5 Z 3 ASVG
zwecks Absolvierung einer individuellen
Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit**

Name des Schülers (Schülerin): _____

geb. am: _____

Adresse: _____

Schule: _____, Klasse: _____

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obgenannte(r) Schüler(in) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit im

Betrieb _____

in der Zeit (von - bis) _____ (max. 15 Tage)
die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Lehrberufe(s)

kennen lernen kann.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten: _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im

obgenannten Betrieb Herr/Frau _____ als
Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel): _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf der Rückseite angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson: _____

Die Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit gemäß § 175 Abs 5 Z 3 ASVG

Die individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit wurde durch die ASVG-Novelle im Sommer 2005 (BGBl I Nr. 71/2005 - 1. Juli 2005) eingeführt und durch eine weitere Novelle (BGBl I Nr. 132/2005 – 1. Jänner 2006) ergänzt.

Das ASVG (§ 175 Abs 5 Z 3) normiert nun, dass auch solche Unfälle als Arbeitsunfälle gemäß § 8 Absatz 1 Z 3 lit. h und i ASVG (Unfallversicherung) gelten, die sich ereignen:

bei der Absolvierung einer **individuellen Berufsorientierung ohne Eingliederung in den Arbeitsprozess** im Ausmaß von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr außerhalb der Unterrichtszeiten und der im § 13b SchUG geregelten Veranstaltungen, sofern es sich um SchülerInnen

- a) der 8. Klasse der Volksschule,
- b) der 4. Klasse der Hauptschule,
- c) der 8. und 9. Klasse der Sonderschule,
- d) der Polytechnischen Schule oder
- e) der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule handelt

und von der/dem Erziehungsberechtigten eine Zustimmung sowie die Bestätigung über die Aufklärung nach § 13b Abs. 3 SchUG vorliegt. Dies gilt auch für einen Schüler/eine Schülerin der in lit. a, b und e genannten Schulen in seinem/ihrer achten Schuljahr.

Somit ist nun die berufliche Orientierung auf privater Basis außerhalb der Unterrichtszeit auch von der Schülerunfallversicherung abgedeckt.

Ganz wichtig ist außerdem der Hinweis auf § 13b Absatz 3 SchUG:
Bei der Durchführung der individuellen Berufsorientierung ist vor allem darauf zu achten, dass **unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet**, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entsteht und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommen kann.